

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekim GmbH

A. Geltung der AGB

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Telekim GmbH (nachfolgend als TELEKIM oder Verwenderin benannt) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Kunden (nachfolgend auch als Käufer oder Auftraggeber oder Vertragspartner benannt), an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Dienst- und Beratungsleistungen und Leistungen aus Mietverträgen) von TELEKIM erfolgen ausschließlich aufgrund der AGB von TELEKIM. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen TELEKIM und dem Kunden in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gelten die AGB als angenommen. Auf Verlangen stellt TELEKIM dem Vertragspartner ein Exemplar der AGB zur Verfügung. Sie können darüber hinaus online unter www.telekim.de eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn TELEKIM diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt selbst dann, wenn TELEKIM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

B. Allgemeine Regelungen zum Vertrag

I. Vertragsschluss, Inhalt und Schriftformerfordernis

Nebenabreden, Zusicherungen oder sonstige mündliche Vereinbarungen oder Zusagen der Verwenderin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Verwenderin nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Der schriftlich geschlossene Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung über die Leistungspflichten von TELEKIM dar.

II. Leistungsfristen, Mitwirkungspflichten

- (1) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von TELEKIM schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde TELEKIM alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt, etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt, Genehmigungen und Freigaben erteilt sowie sonst erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- (2) Dem Kunden obliegen im Rahmen der Vertragserfüllung insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- Gewährung des jederzeitigen, uneingeschränkten Zuganges zum Grundstück, zu den Gebäuden, Räumen bzw. sonstigen Einrichtungen, soweit es für die Durchführung des Auftrags notwendig ist,
 - Überlassung vorhandener Gebäudebeschreibungen bzw. Grundrisspläne,
 - Gewährung des Zugriffs auf die vorhandenen Informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen einschließlich eventueller Administrationsrechte, soweit sie für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig sind,
 - Bereitstellung von Strom, Wasser, Heizung, Lüftung und ggf. Klimatisierung einschließlich erforderlicher Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle,
 - Bereitstellung eines Telefons mit Verbindung in das öffentliche Telefonnetz samt technisch notwendiger Übertragungseinrichtungen in der Nähe der zu installierenden Anlage,
 - Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung von beim Kunden gelagertem Material,
 - rechtzeitig Mitteilung etwaiger Terminverschiebungen, um TELEKIM eine entsprechende Disponierung zu ermöglichen.
- (3) Die Verwenderin verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, die außerhalb der Sphäre von TELEKIM liegen, verzögert oder unmöglich wird.
- (4) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und hat er dies zu vertreten und verzögert sich hierdurch die Durchführung der vertraglichen Leistungspflicht durch TELEKIM, so verlängern sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Außerdem hat TELEKIM den Anspruch auf entsprechende Anpassung der Vergütung, wenn ihr hierdurch Mehraufwendungen entstanden sind.

III. Leistungserbringung

- (1) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von TELEKIM liegende und von TELEKIM nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden TELEKIM für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn die dort genannten Umstände bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten von TELEKIM eintreten.
- (2) Sofern TELEKIM für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellt und die sie zur Zeit der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist TELEKIM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit TELEKIM von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, sofern TELEKIM die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat oder TELEKIM die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur wesentlich überteuert beschaffen kann. TELEKIM wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und dem Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.
- (3) TELEKIM ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

(4) TELEKIM kann Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und durch diese Veränderungen der gewöhnliche oder vertragsgemäße Zweck allenfalls unerheblich eingeschränkt wird.

IV. Vertragliches Pfandrecht

TELEKIM steht wegen der Forderung aus diesem Vertrag für ihre Leistungen ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund dieses Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Pfandrecht besteht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Gegenstand, an dem die Leistung erbracht wird, in Zusammenhang stehen.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Kunde kann gegenüber TELEKIM mit einer Forderung nur aufrechnen, wenn diese von TELEKIM unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit TELEKIM beruht, nicht geltend machen.

(2) TELEKIM ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung von Pflichten auf einen Dritten ist ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.

VI. Rechte von TELEKIM bei Zahlungsverzug des Kunden

I. TELEKIM kann, ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte, die gelieferten oder zur Verfügung gestellten Sachen zur Sicherung ihrer Ansprüche zurückfordern bzw. zurücknehmen, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug gerät. TELEKIM muss dem Kunden diese Maßnahme zuvor angekündigt und eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben. TELEKIM wird dem Kunden binnen eines Monats nach der Rücknahme erklären, welche weiteren Rechte TELEKIM im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug des Kunden geltend machen wird. Diese Monatsfrist beginnt erst, wenn TELEKIM alle gelieferten Sachen in deren Gesamtheit vom Kunden zurückerhalten hat. Die Regelungen in den Punkten C. IV, D. III. und E. V. bleiben hiervon unberührt.

II. TELEKIM kann die Durchführung eines Vertrages bzw. mehrerer zeitlich und sachlich miteinander verbundener Verträge einstellen, wenn der Kunde mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug kommt oder wenn konkrete Anhaltspunkte einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegen. In diesem Fall kann TELEKIM Zahlung bzw. Teilzahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung bzw. Teillieferung verlangen, auch wenn im Vertrag für TELEKIM eine Vorleistungspflicht vereinbart wurde. TELEKIM ist zusätzlich berechtigt, für noch nicht fällige Forderungen die Bestellung ausreichender Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Kunde die verlangten Sicherheiten nicht oder nicht in ausreichender Höhe, kann TELEKIM ih-

rerseits die Leistung zurückhalten und die sich aus der Pflichtverletzung des Kunden ergebenden Ansprüche geltend machen.

VII. Haftung

- (1) Die Haftung der Verwenderin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VII. eingeschränkt.
- (2) Die Verwenderin haftet wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt. Der Verwenderin bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- (3) Im Übrigen wird die Haftung TELEKIM ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung oder Leistung und Installation, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (4) Soweit die Verwenderin nach B. VII. (3) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet oder die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzung nicht ausgeschlossen werden kann, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die TELEKIM bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, d.h. auch der Verlust von Daten oder Informationen, die Folge von Mängeln der gelieferten Sache oder der erbrachten Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind. Der Verwenderin bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen der Verwenderin.

VIII. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt
 - für Ansprüche auf Mietzinsrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Überlassung der Mietsache, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
 - bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er den Mietgegenstand herausverlangen kann;

- bei andere Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnen ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- (2) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- (3) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den B. VII. (2) genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Datenverlust

- (1) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angemessen zu schützen. Die Verantwortung für eine regelmäßige Sicherung der Daten und Programme des Kunden obliegt dem Kunden selbst.
- (3) Soweit es dem Kunden zumutbar ist, ist er verpflichtet, rechtzeitig vor den von TELEKIM durchzuführenden Arbeiten am System eine Sicherung seiner Daten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software, das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.
- (4) Schadensersatzansprüche eines Kunden gegen TELEKIM für den Verlust von Daten sind ausgeschlossen, wenn bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden der Schaden nicht eingetreten wäre.

X. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) TELEKIM speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).
- (2) Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. TELEKIM verpflichtet die von ihr beschäftigten Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) TELEKIM ist berechtigt, die erlangten Daten an Subunternehmer weiterzugeben, sofern die Weitergabe zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.

- (4) Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.
- (5) Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen oder der Quellcode sind — soweit sie dem Kunden überlassen wurden — vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

XI. Software

- (1) TELEKIM überlässt dem Kunden Software zur Nutzung. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrecht und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich der Verwenderin zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Verwenderin entsprechende Verwertungsrechte.
- (3) Sofern bei der Erfüllung des Auftrages Fremdsoftware verwendet wird, die dem Kunden nur — insbesondere zeitlich — eingeschränkt übertragen werden kann, gelten besondere Lizenzbedingungen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Software erst zu installieren, wenn er mit diesen Bedingungen einverstanden ist. Ist der Kunde mit den Lizenzbedingungen nicht einverstanden, darf er die Fremdsoftware nicht installieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Software ist Zug um Zug gegen Erstattung bereits bezahlter Nutzungsentgelte zurückzugeben.
- (4) Die Lieferung von Software erfolgt nur in maschinenlesbarer Form. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Quellcode. Soweit bei Fremdsoftware die Lizenzbedingungen jedoch die Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird TELEKIM diesen auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwendungsersatz beim Lizenzgeber anfordern und zur Verfügung stellen.
- (5) TELEKIM kann diesen Softwarenutzungsüberlassungsvertrag im Ganzen oder produktbezogen teilweise kündigen, wenn dem Kunden wesentliche Vertragsverstöße, insbesondere gegen Lizenzbedingungen, zur Last fallen und er diese nicht innerhalb eines Monats nach einer Abmahnung durch TELEKIM abstellt.
- (6) Einen wesentlichen Vertragsverstoß stellt auch ein Verstoß gegen vertragliche Nutzungsregelungen (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) dar.

XII. Nutzungsrecht des Kunden

- (1) TELEKIM räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der überlassenen Software ein.
- (2) Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur zu dem vertraglichen Zweck nutzen. Der Kunde ist außerhalb der ihm erteilten Lizenz weder berechtigt, die Software selbst, noch Rechte an der Software zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen oder Unterlizenzen zu erteilen. Er darf sie auch nicht an Dritte abtreten, übertragen, kopieren oder durch und für Dritte zur Nutzung überlassen, soweit eine solche Nutzung nicht von der ihm erteilten Lizenz gedeckt ist oder die Verwenderin seine schriftliche Zustimmung erklärt hat.
- (3) Wird TELEKIM vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde verpflichtet, die Verwenderin von dem Anspruch des Lizenzgebers gegen die Verwenderin freizustellen oder Schadensersatz zu leisten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, TELEKIM über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, unverzüglich zu informieren.

XIII. Mitteilungen, Textform

- (1) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- (2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- (3) Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem, wie beispielsweise PGP, auf seiner Seite zur Verfügung.
- (4) Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, als vom anderen Partner stammend.
- (5) Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens sowie bei Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

XIV. Änderungsvorbehalt

- (1) TELEKIM behält sich bei Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Miete vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach entsprechender Vorankündigung zu ändern

und/oder zu ergänzen. Änderungen und/oder Ergänzungen werden dem Kunden schriftlich zugeleitet.

- (2) Sofern von Seiten des Kunden innerhalb eines Monats ab Zugang kein Widerspruch erfolgt, gelten die geänderten/ergänzten Vertragsbedingungen als wirksam vereinbart.
- (3) Widerspricht der Kunde, wird der Vertrag zu den bis dahin geltenden Bedingungen fortgesetzt.

C. Besondere Regelungen bei Kaufverträgen

I. Zusammenarbeit

- (1) Aufgrund eines Kauf- und Überlassungsvertrages mit dem Kunden richtet TELEKIM das System in den Räumen des Kunden betriebsbereit ein. Anderweitige Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
- (2) Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden von TELEKIM unter Beachtung der üblichen Sorgfalt und unter Einhaltung des vereinbarten Termins mit eigenem Personal durchgeführt. TELEKIM kann Subunternehmer einsetzen.
- (3) Soweit zur Ausführung des Auftrages Genehmigungen einzuholen sind, berät TELEKIM den Kunden gegen Entgelt bei der Einholung und Auswahl der erforderlichen Genehmigungen und Hilfsmittel, damit diese die zur Ausführung notwendigen Anforderungen – auch in technischer Hinsicht – erfüllen. Sollte die erforderliche Genehmigung nicht erteilt werden, so steht dem Vertragspartner ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses hat der Vertragspartner innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Kenntniserlangung auszuüben.
- (4) Die Verwenderin liefert mit der Hardware die von den Herstellern vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation. Wenn es zu der Hardware keine Dokumentation gibt, so wird dies im Kaufvertrag ausdrücklich vermerkt.

II. Übergang der Sachgefahr

- (1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der zu liefernden Sachen geht auf den Kunden über, sobald sie dem Kunden übergeben wurden. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde sich in Annahmeverzug befindet.
- (2) Beinhaltet die Leistung oder Lieferung die Montage oder Einrichtung der Gegenstände beim Kunden, geht die Gefahr mit der Übergabe am Leistungsort auf den Käufer über.
- (3) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der zu versendenden Sachen geht bereits zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem eine Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Dies gilt auch im Fall einer frachtfreien Lieferung und wenn der Kunde eine Versendung der Ware ausdrücklich oder konkludent, insbesondere durch die Angabe einer Lieferanschrift, gewünscht hat. Verzögert sich hierbei der Versand auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit

der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, wobei TELEKIM berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Lieferung im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern.

- (4) Soweit Gegenstände, z.B. Software, mittels elektronischer Datenübermittlung bereitgestellt werden, geht die Gefahr auf den Kunden in dem Moment über, in dem die Daten den Einflussbereich von TELEKIM verlassen.

III. Eigentumsvorbehalt

- (1) TELEKIM behält sich bis zur vollständigen Erfüllung der ihr gegen den Kunden zustehenden Ansprüche das Eigentum an den von ihr gelieferten Gegenständen vor. TELEKIM kann auf ihren Eigentumsvorbehalt verzichten, wenn der Kunde ihre Ansprüche durch andere werthaltige Sicherungsrechte absichert.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Gegenstände, die TELEKIM im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht bzw. zurückgenommen hat.
- (3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, von TELEKIM gelieferte Gegenstände weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Der Vertragspartner trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Verwenderin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- (4) Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt und das Eigentum von TELEKIM hinzuweisen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die Verwenderin vom Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten, ist TELEKIM berechtigt, dem Kunden eine Frist zur Vertragserfüllung zu setzen und — nach erfolglosem Ablauf der Frist — vom Vertrag zurückzutreten und gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (7) Die Verwenderin wird Eigentümerin an Gegenständen, die sie oder ihre Erfüllungs- oder Verpflichtungsgehilfen im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht bzw. zurückgenommen haben. Die Verwenderin wird ferner Eigentümerin an Gegenständen, die sie oder ihre Erfüllungs- oder Verpflichtungsgehilfen im Rahmen der Mangelbeseitigung ausgetauscht bzw. zurück genommen haben, es sei denn, die Verwenderin hat kein Interesse an der Eigentumsbegründung oder der Vertragspartner widerspricht unverzüglich.
- (8) Beauftragt der Kunde TELEKIM zur Demontage und/oder Entsorgung von Altanlagen, geht mit der Demontage und/oder Anlieferung das Eigentum an diesen Gegenständen auf TELEKIM über, es sei denn der Kunde widerspricht unverzüglich. Der Abbau, Abtransport und die Entsorgung von Altgeräten geht zu Lasten des Kunden und wird nach den jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Dasselbe gilt,

falls für den fachgerechten Abtransport bzw. Entsorgung eine Versicherung abzuschließen ist.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten die Preise der Verwenderin in Euro ab Werk, zuzüglich Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung und Rechnungszugang auf das unten benannte Konto zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei TELEKIM. Verzugszinsen werden gemäß §§ 286, 288 Abs. 2 BGB ohne weitere Mahnung in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten, auf die die Verwenderin keinen Einfluss hat, sowie für Lieferungen und Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (4) Erhöht sich der Gesamtpreis um mehr als 10% vom vereinbarten Preis, so steht dem Kunden ein einmaliges, innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntniserlangung über die Erhöhung des Gesamtpreises auszuübendes, außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, berechnet TELEKIM ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeits-, Reise- und Wartezeit zu den jeweils gültigen Preisen laut Liste. Begonnene Einsatzstunden werden anteilig berechnet. Für Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit gelten besondere Satze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, die z.B. für Telefon, Reise- und auswärtige Übernachtungskosten anfallen.
- (6) Für die Rechnungslegung bei Teilleistungen wird § 632 a BGB ausdrücklich abbedungen. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung von Teilleistungen im Monatsrhythmus zum Monatsende nach Leistungsstand.
- (7) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

V. Rechte von TELEKIM bei Annahmeverzug

- (1) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist TELEKIM insoweit berechtigt, für jede volle Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5% des Kaufpreises, maximal jedoch 5% des Kaufpreises, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (2) Mit Ablauf des Zeitraums von 2 Monaten steht beiden Vertragsparteien ein einmaliges, innerhalb von vierzehn Tagen auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche bleiben (unter Anrechnung der Entschädigung) vorbehalten. Dem Kunden ist es

unbenommen nachzuweisen, dass TELEKIM nur ein wesentlich niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

- (3) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, ist TELEKIM berechtigt, dem Kunden die durch eine Lagerung entstehenden Kosten, mindestens 0,03 % des Rechnungsbetrages pro angefangenem Tag, in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch steht TELEKIM ab dem ersten Monat nach Anzeige ihrer Versandbereitschaft zu.

VI. Rechte des Kunden bei Verzug

- (1) Kommt TELEKIM in Verzug, ist der Kunde berechtigt, für jede volle Woche des Verzuges, in der der Kunde den Vertragsgegenstand nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen konnte, eine Entschädigung in Höhe von 0,5% des Kaufpreises, maximal jedoch 5% des Kaufpreises, zu verlangen.
- (2) Mit Ablauf des Zeitraums von 2 Monaten steht beiden Vertragsparteien ein einmaliges, innerhalb von vierzehn Tagen auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche bleiben (unter Anrechnung der Entschädigung) vorbehalten. TELEKIM ist es unbenommen nachzuweisen, dass der Kunde nur ein wesentlich niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VII. Untersuchungspflichten des Kunden

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Kauf, Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten oder Inbetriebnahme sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Verwenderin nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach Kauf, Ablieferung oder Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes, oder ansonsten binnen fünf Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Kaufgegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in B. XIII. bestimmten Form zugegangen ist. Bei jeder Mängelrüge steht TELEKIM das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung bzw. des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde TELEKIM die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

VIII. Gewährleistung der TELEKIM bei Kaufverträgen

- (1) Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von TELEKIM innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten nach entsprechender Mitteilung des Kunden ausgetauscht oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen mit dem Datum der Lieferung, Abnahme oder im Falle einer Versendung mit der Zurverfügungstellung der Sache an dem Bestimmungsort des Kunden, jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Versand der Sachen, es sei denn der Kunde weist einen späteren Zugang nach.
- (2) Vor etwaiger Rücksendung von gelieferten Gegenständen ist die Zustimmung der Verwenderin einzuholen.

- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Umständen, die aus dem Risikobereich des Kunden stammen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (4) Bei Sachmängeln der Kaufsache ist die Verwenderin nach ihrer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn ihm diese nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn die Verwenderin die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Die Nachbesserung gilt auch mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- (5) Gewährleistungsrechte bestehen auch nicht, wenn der Mangel auf vom Kunden bereitgestellte Gegenstände und Materialien oder auf unsachgemäße Behandlung durch das von ihm bereitgestellte Personal zurückzuführen ist.
- (6) Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- (7) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag oder mindert er den Kaufpreis, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen TELEKIM zu.
- (8) Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen, sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle). Der Kunde hat TELEKIM bei der Fehlerbeseitigung im Rahmen des ihm Zumutbaren zu unterstützen.
- (9) Im Falle des berechtigten Rücktritts sind die erlangten Leistungen herauszugeben. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist die Verwenderin berechtigt, für gezogene Nutzung in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
- (10) Darüber hinausgehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- (11) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Kaufgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- (12) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Verwenderin aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Verwenderin nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Verwenderin bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die Verwenderin gehemmt.
- (13) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung der Verwenderin den Kaufgegenstand instandsetzt, ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (14) Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (15) Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen in einem Umfang zurückzuhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zum aufgetretenen Sachmangel steht.
- (16) Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unter Beachtung der unter B. III. aufgeführten Einschränkungen unberührt

D. Besondere Vereinbarungen für Serviceleistungen

I. Zusammenarbeit

- (1) Bei einem Vertrag über Servicedienstleistungen erbringt TELEKIM vertragliche Leistungen im Allgemeinen mittels Datenfernübertragung über öffentliche Netze. Während der Vertragsdauer stellt der Kunde den Zugang zum System durch Verwendung von HiSPA und SIRA zur Verfügung. Endet der Vertrag über die Erbringung von Serviceleistungen, werden die entsprechenden Einrichtungen in den Geräten bzw. dem installierten System stillgelegt.
- (2) Die Serviceleistungen können gegen Entgelt auch in den Räumen des Kunden erbracht werden. TELEKIM ist berechtigt, erteilte Aufträge an Subunternehmer zu vergeben.

II. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Dem Auftraggeber obliegen in der Vertragserfüllung insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:
- Gewährung jederzeitigen, uneingeschränkten Zugangs zu allen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit es zur Durchführung der Serviceleistungen notwendig ist,

- Überlassung aller Unterlagen, Informationen und Daten einschließlich aller Datenträger, die für das Kommunikationssystem vorhanden und notwendig sind,
 - Gewährung des Zugriffs auf die vorhandenen Informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen, einschließlich eventueller Administrationsrechte, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig ist,
 - Bereitstellung einer Verbindung in das öffentliche Telefonnetz in Gerätenähe, samt technisch notwendiger Übertragungseinrichtungen,
 - unverzügliche Meldung von Störungen, Fehlern und Schäden.
 - Der Kunde wird den Umfang und Inhalt der Serviceleistungen mit TELEKIM abstimmen und TELEKIM rechtzeitig informieren, soweit er Veränderungen am System wünscht bzw. plant.
- (2) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach und hat er dies zu vertreten, so ist die Verwenderin berechtigt, Schadensersatz und Aufwendungsersatz zu verlangen und zu Lasten des Kunden die erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen oder aber durch Dritte ausführen zu lassen.
- (3) Soweit die vom Kunden gewünschten/geplanten Veränderungen am System mit dem Inhalt des bestehenden Vertrages nicht mehr übereinstimmen, wird TELEKIM den Kunden unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.
- (4) Es ist Sache des Kunden, seine Daten und Programme regelmäßig selbst zu sichern und rechtzeitig vor der Durchführung von Service-Maßnahmen für eine Sicherung seiner Daten und Programme zu sorgen.

III. Abnahme und Übergabe der Leistungen

- (1) Zur Abnahme der von TELEKIM erbrachten Leistungen wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle Leistungen im Rahmen des Auftrages erbracht und übergeben wurden und der Auftrag abgeschlossen ist. Sind Teilleistungen vereinbart, gilt diese Regelung entsprechend.
- (2) Ist für die Leistung ein Abnahmetermin bzw. für Einzelleistungen eine Teilabnahme vereinbart, muss der Kunde innerhalb einer Woche erklären, dass die Leistung oder Teilleistung nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht oder nicht mangelfrei ist. Tut er dies nicht, gelten die Leistung oder Teilleistung als abgenommen. Als Abnahme gilt auch, wenn der Kunde den Gegenstand nach Ablauf der Abnahmezeit von einer Woche nutzt.
- (3) Angaben zu Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der Verwenderin schriftlich als verbindlich vereinbart. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die Verwenderin durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung und Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. die Überlassung von Unterlagen, Plänen, Ge-

nehmigungen und Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

IV. Ersatzteile, Eigentum an Materialien

- (1) Werden zur Durchführung von Serviceleistungen Ersatzteile benötigt, erfolgt die Lieferung zu den gültigen Listenpreisen, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde.
- (2) TELEKIM behält sich bis zur vollständigen Bezahlung der von ihr eingebauten oder ausgetauschten Ersatzteile, der erstellten Konzepte oder Unterlagen das Eigentum sowie sämtliche sonstigen Rechte an diesen vor.
- (3) Solange der Eigentumsvorbehalt zugunsten TELEKIM besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, von TELEKIM gelieferte Gegenstände, erstellte Konzepte oder Unterlagen weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Der Vertragspartner trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Verwenderin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- (4) Die Verwenderin wird Eigentümerin an Gegenständen, die sie oder ihre Erfüllungs- oder Verpflichtungsgehilfen im Rahmen der Serviceleistung ausgetauscht bzw. zurückgenommen haben, es sei denn der Kunde widerspricht unverzüglich. Die Verwenderin wird ferner Eigentümerin an Gegenständen, die sie oder ihre Erfüllungs- oder Verpflichtungsgehilfen im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauscht bzw. zurückgenommen haben, es sei denn die Verwenderin hat kein Interesse an der Eigentumsbegründung oder der Vertragspartner widerspricht unverzüglich.
- (5) Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die Verwenderin vom Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten, ist TELEKIM berechtigt, dem Kunden eine Frist zur Vertragserfüllung zu setzen und — nach erfolglosem Ablauf der Frist — vom Vertrag zurückzutreten und gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (7) Beauftragt der Kunde TELEKIM zur Demontage und/oder Entsorgung von Altanlagen, geht mit der Demontage und/oder Anlieferung das Eigentum an diesen Gegenständen auf TELEKIM über, es sei denn der Kunde widerspricht unverzüglich. Der Abbau, Abtransport und die Entsorgung von Altgeräten geht zu Lasten des Kunden und wird nach den jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Dasselbe gilt, falls für den fachgerechten Abtransport bzw. Entsorgung eine Versicherung abzuschließen ist.

- (8) Im Falle des Austauschs von Teilen des Systems, die vertrauliche Daten des Kunden enthalten, ist der Kunde ggf. verpflichtet, für eine Löschung dieser Daten nach dem Stand von Technik und Wissenschaft zu sorgen.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt jeweils vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der vertragsgemäßen Überlassung des vertraglich vereinbarten, betriebsbereiten Systems. Ist das System bereits in Betrieb, ist das vereinbarte Entgelt für den Zeitraum von Vertragsschluss bis zum Schluss des Quartals zeitanteilig zu berechnen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die laufende Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden auf das unten benannte Konto zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Verwenderin. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, TELEKIM vollständig über alle Umstände, die die Realisierung der mit TELEKIM getroffenen Vereinbarungen betreffen, zu informieren. Bei der Kalkulation der Leistungen geht TELEKIM von der Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen aus. Sollten diese Informationen nicht zutreffen oder unvollständig sein und dadurch mehr Aufwendungen seitens TELEKIM notwendig werden, wird das Angebot grundsätzlich unverbindlich und von TELEKIM entsprechend neu kalkuliert.
- (4) Nach den jeweils gültigen Listenpreisen werden insbesondere folgende Leistungen gesondert in Rechnung gestellt:
- Arbeiten, die bei der Übernahme und ersten Prüfung des Systems entstehen,
 - Änderungen des Leistungsumfangs,
 - Änderung der Daten, Tarife, des Aufstellungsortes,
 - Ermittlung und Beseitigung von Störungen oder Schäden, die auf das Leitungsnetz des Kunden oder des öffentlichen Netzbetreibers zurückzuführen sind,
 - Ermittlung und Beseitigung von Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder ähnliche, im Bereich des Kunden liegende Einflüsse zurückzuführen sind,
 - Vornahme von Sicherungen oder Sicherheitskopien,
 - Ermittlung und Beseitigung von Störungen oder Schäden, die auf Computerviren oder vergleichbare Schadprodukte zurückzuführen sind,
 - Ersatz von verbrauchsabhängigen Teilen des Mietgegenstandes, wie z.B. Akkus oder Batterien,
 - Installation von neuen Softwareversionen,
 - Demontage, Verpackung, Transport und Entsorgung vorhandener Anlagen.
- (5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, berechnet TELEKIM ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeits-, Reise- und Wartezeit zu den jeweils gültigen Preisen laut Liste. Begonnene Einsatzstunden werden anteilig berechnet. Für Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit gelten besondere Sätze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, die z.B. für Telefon, Reise- und auswärtige Übernachtungskosten anfallen.

- (6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bewirkt eine Änderung des Listenpreises der Dienstleistungen eine prozentual gleiche Änderung der Vergütung. Beide Vertragsparteien können die Änderung für noch nicht fällige Leistungen schriftlich zum nächsten Kalenderquartalsbeginn verlangen. Bei Preissteigerungen von mehr als 10% des Gesamtpreises der vereinbarten Leistungen steht dem Auftraggeber ein einmaliges, innerhalb von 14 Tagen zu erklärendes außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen.
- (7) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen nur berechtigt, wenn TELEKIM ausdrücklich zugestimmt hat oder Gegenansprüche unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.
- (8) Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen in einem Umfang zurückzuhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zum aufgetretenen Sachmangel steht.
- (9) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

VI. Rechte von TELEKIM bei Annahmeverzug

- (1) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist TELEKIM insoweit berechtigt, für jede volle Woche des Verzuges, eine Entschädigung in Höhe von 1/5 des monatlichen Entgelts, bei vollen Monaten das gesamte monatliche Entgelt, maximal jedoch 2 Monatsraten, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (2) Mit Ablauf des Zeitraums von 2 Monaten steht beiden Vertragsparteien ein einmaliges, innerhalb von vierzehn Tagen auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche bleiben (unter Anrechnung der Entschädigung) vorbehalten.

VII. Rechte des Auftraggebers bei Verzug

- (1) Kommt TELEKIM in Verzug, ist der Kunde berechtigt, für jede volle Woche des Verzuges, in der der Kunde den Vertragsgegenstand nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen konnte, eine Entschädigung in Höhe von 1/5 des monatlichen Entgelts, bei vollen Monaten das gesamte monatliche Entgelt, maximal jedoch 2 Monatsraten, zu verlangen.
- (2) Mit Ablauf des Zeitraums von 2 Monaten steht beiden Vertragsparteien ein einmaliges, innerhalb von vierzehn Tagen auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche bleiben (unter Anrechnung der Entschädigung) vorbehalten.

VIII. Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

- (1) Die Gewährleistungspflichten beginnen mit der Abnahme des Werkes.
- (2) Der Kunde ist zur Abnahme eines Werkes verpflichtet, sobald TELEKIM ihm die Beendigung der Arbeiten mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung binnen einer von TELEKIM gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

- (3) Im Übrigen verjähren Gewährleistungsansprüche nach einem Jahr, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- (4) Es ist TELEKIM stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- (5) Ist TELEKIM auf Grund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass ein Fehler vorlag, oder ist TELEKIM für eine vorgenommene Fehlerbeseitigung nicht gewährleistungspflichtig gewesen, kann TELEKIM vom Kunden die Vergütung ihres damit verbundenen Aufwandes auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungsbewirkung gültigen TELEKIM-Preisliste verlangen.
- (6) Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung, unter Beachtung der unter B. III. aufgeführten Einschränkungen, unberührt.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde — unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche — vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- (8) Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn der Mangel auf vom Kunden bereitgestellte Gegenstände und Materialien oder auf unsachgemäße Behandlung durch das von ihm bereitgestellte Personal zurückzuführen ist.
- (9) Die fehlende Übereinstimmung der von TELEKIM gelieferten Softwarefunktionen mit den vom Kunden gestellten Anforderungen an das System stellt keinen Mangel dar. Ebenso wenig übernimmt TELEKIM eine Gewähr dafür, dass die vom Kunden ausgewählten Softwareprodukte untereinander kompatibel sind und störungsfrei funktionieren oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Für vom Kunden bereitgestellte Anlagen, Systeme, Materialien und Personal übernimmt TELEKIM keine Gewähr.
- (10) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von TELEKIM gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (11) Die Regelungen unter Punkt C. VIII. und E. VIII. gelten entsprechend.

E. Besondere Vereinbarungen für Mietverträge

I. Zusammenarbeit

- (1) Aufgrund eines Miet- und Überlassungsvertrages mit dem Kunden richtet TELEKIM das System in den Räumen des Kunden betriebsbereit ein. Anderweitige Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

- (2) Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden von TELEKIM unter Beachtung der üblichen Sorgfalt und unter Einhaltung des vereinbarten Termins mit eigenem Personal durchgeführt. TELEKIM kann Subunternehmer einsetzen.
- (3) Soweit zur Ausführung des Auftrages Genehmigungen einzuholen sind, berät TELEKIM den Kunden gegen Entgelt bei der Einholung und Auswahl der erforderlichen Genehmigungen und Hilfsmittel, damit diese die zur Ausführung notwendigen Anforderungen – auch in technischer Hinsicht – erfüllen. Sollte die erforderliche Genehmigung nicht erteilt werden, so steht dem Vertragspartner ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses hat der Vertragspartner innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Kenntniserlangung auszuüben.

II. Mietbedingungen

- (1) Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmalig nach 24 Monaten.
- (2) Beim Mietvertrag umfasst der Mietpreis für eine vom Kunden gemietete/dem Kunden überlassene Kommunikationsanlage auch die Erhaltung des Mietgegenstandes, d.h. die Beseitigung von Störungen und Schäden, die die vertragsgemäße Nutzung des Mietgegenstandes beeinträchtigen, während der üblichen Geschäftszeiten Montags bis Freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr (ohne Sonn- und gesetzliche Feiertage).
- (3) Die Pflicht zur Erhaltung des Mietgegenstandes umfasst dagegen nicht Dienstleistungen wie Updates oder Einspielen von Software.
- (4) Der Kunde gewährt dem Mitarbeiter von TELEKIM im Rahmen der unter E. III. beschriebenen Mitwirkungspflichten zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen unentgeltlich und jederzeit freien Zugang zur Kommunikationsanlage und zu sämtlichen Unterlagen und Informationen, die ihm zum Gebrauch des Mietgegenstandes zur Verfügung stehen. Der Kunde stellt dem Servicemitarbeiter auch Hilfsgeräte, die zu einer Beseitigung der Störung notwendig sind, wie z.B. Leitern oder Gerüste zur Verfügung.
- (5) Solange TELEKIM im Rahmen des Miet-/Überlassungsvertrages zu einer Erhaltung des Mietgegenstandes verpflichtet ist, wird der Kunde alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Hard- und Software nur durch TELEKIM ausführen lassen.
- (6) Soweit auf Wunsch des Kunden Maßnahmen zur Erhaltung des Mietgegenstandes außerhalb des üblichen Zeitraumes erbracht werden, stellt TELEKIM dies gesondert in Rechnung.
- (7) Nach den jeweils gültigen Listenpreisen werden insbesondere auch folgende Leistungen gesondert in Rechnung gestellt:
 - Änderungen des Leistungsumfanges,
 - Änderung der Daten, Tarife, des Aufstellungsortes,
 - Ermittlung und Beseitigung von Störungen oder Schäden, die auf das Leitungsnetz des Kunden oder des öffentlichen Netzbetreibers zurückzuführen sind,

- Ermittlung und Beseitigung von Störungen oder Schäden, die auf Computerviren oder vergleichbare Schadprodukte zurückzuführen sind,
 - Ersatz von verbrauchsabhängigen Teilen des Mietgegenstandes, wie z.B. Akkus oder Batterien,
 - Demontage, Verpackung, Transport und Entsorgung vorhandener Anlagen, soweit es sich nicht um die Rückgabe des Mietgegenstandes am Ende der Mietzeit handelt.
- (8) Soweit der Mietgegenstand im Gefahrenbereich des Kunden, d.h. in Räumen, die seiner oder der Aufsicht seiner Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, es sei denn es handelt sich dabei ebenfalls um Verrichtungsgehilfen der Verwenderin, unterstehen, beschädigt oder zerstört wird oder verloren geht, hat der Kunde Störungen und Schäden am Mietgegenstand selbst zu vertreten, es sei denn, er kann sich und/oder seine Verrichtungsgehilfen exkulpieren und nachweisen, dass der Schaden auch bei Beachtung jeder im Verkehr gebotenen Sorgfalt entstanden wäre.
- (9) Kann der Kunde sich nicht exkulpieren, werden Leistungen von TELEKIM zur Beseitigung von Störungen oder Schäden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde ist insoweit auch nicht berechtigt den Mietzins zu kürzen.

III. Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Dem Kunden obliegen im Rahmen der Vertragserfüllung insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:
- Gewährung des jederzeitigen, uneingeschränkten Zugangs zum Grundstück, zu den Gebäuden und Räumen bzw. sonstigen Einrichtungen, soweit es für die Durchführung des Auftrags notwendig ist,
 - Überlassung vorhandener Gebäudebeschreibungen bzw. Grundrisspläne,
 - Gewährung des Zugriffs auf die vorhandenen Informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen, einschließlich eventueller Administrationsrechte, soweit sie für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig sind,
 - Bereitstellung von Strom, Wasser, Heizung, Lüftung und ggf. Klimatisierung, einschließlich erforderlicher Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle,
 - Bereitstellung eines Telefons mit Verbindung in das öffentliche Telefonnetz samt technisch notwendiger Übertragungseinrichtungen in der Nähe der zu installierenden Anlage,
 - Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung von beim Kunden gelagertem Material.
 - Im Schadensfall hat der Vertragspartner die Verwenderin hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nachkommt und er dies zu vertreten hat, ist TELEKIM berechtigt, zu Lasten des Kunden die erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen oder aber durch Dritte ausführen zu lassen.

IV. Leistungszeitpunkt

- (1) Angaben zu Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn sie sind seitens der Verwenderin schriftlich als verbindlich vereinbart. Der Beginn der von TELEKIM angegebenen Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere die Überlassung von Unterlagen, Plänen, Genehmigungen und Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Soweit diese den Kunden treffenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, verlängert sich die Leistungszeit um einen angemessenen Zeitraum.
- (2) Die Fristen verlängern sich auch angemessen, wenn eine Verzögerung nicht von TELEKIM zu vertreten, sondern auf höhere Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Streik etc. zurückzuführen ist.
- (3) Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die Verwenderin durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung und Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. die Überlassung von Unterlagen, Plänen, Genehmigungen und Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

V. Eigentumsvorbehalt, Austausch von Gegenständen, Entsorgung von Altgeräten

- (1) Die Verwenderin ist Eigentümerin des Mietgegenstandes. Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Der Vertragspartner trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Verwenderin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- (2) Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die Verwenderin vom Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten, ist TELEKIM berechtigt, dem Kunden eine Frist zur Vertragserfüllung zu setzen und — nach erfolglosem Ablauf der Frist — vom Vertrag zurückzutreten und gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (4) Die Verwenderin wird Eigentümerin an Gegenständen, die sie oder ihre Erfüllungs- oder Verpflichtungsgehilfen im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht bzw. zurückgenommen haben. Die Verwenderin wird ferner Eigentümerin an Gegenständen, die sie oder ihre Erfüllungs- oder Verpflichtungsgehilfen im Rahmen der Mangelbeseitigung ausgetauscht bzw. zurückgenommen haben, es sei denn die Ver-

wenderin hat kein Interesse an der Eigentumsbegründung oder der Vertragspartner widerspricht unverzüglich.

- (5) Beauftragt der Kunde TELEKIM zur Demontage und/oder Entsorgung von Altanlagen, geht mit der Demontage und/oder Anlieferung das Eigentum an diesen Gegenständen auf TELEKIM über, es sei denn der Kunde widerspricht unverzüglich. Der Abbau, Abtransport und die Entsorgung von Altgeräten geht zu Lasten des Kunden und wird nach den jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Dasselbe gilt, falls für den fachgerechten Abtransport bzw. Entsorgung eine Versicherung abzuschließen ist.

VI. Zahlungsbedingungen, Preise

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt jeweils vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der vertragsgemäßen Überlassung von Mietgegenständen oder der Erbringung von laufender Dienstleistung und ist im ersten Quartal zeitanteilig zu berechnen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Mietzins innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung und Rechnungszugang auf das unten benannte Konto zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei TELEKIM. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen nur berechtigt, wenn TELEKIM ausdrücklich zugestimmt hat oder Gegenansprüche unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.
- (4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten, auf die die Verwenderin keinen Einfluss hat, und für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten. Führen Preiserhöhungen, die aus Personalkostensteigerungen oder sonstigen Kostensteigerungen herrühren, zu einer Erhöhung der Listenpreise für den Miet- oder Überlassungsvertrag, ist TELEKIM berechtigt, die Preiserhöhung für die Teile der Leistung, die noch nicht fällig sind, an den Kunden weiter zu geben.
- (5) Erhöht sich der Gesamtpreis um mehr als 10% vom vereinbarten Preis, steht dem Kunden ein einmaliges, innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntniserlangung über die Erhöhung des Gesamtpreises auszuübendes, außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (6) Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

VII. Rechte von TELEKIM bei Annahmeverzug

- (1) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist TELEKIM insoweit berechtigt, für jede volle Woche des Verzuges, eine Entschädigung in Höhe von 1/5 der monatlichen Miete, bei vollen Monaten die gesamte monatliche Miete, maximal jedoch 2 Monatsmieten, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (2) Mit Ablauf des Zeitraums von 2 Monaten steht beiden Vertragsparteien ein einmaliges, innerhalb von vierzehn Tagen auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche bleiben (unter Anrechnung der Entschädigung) vorbehalten.

VIII. Rechte des Kunden bei Verzug

- (1) Kommt TELEKIM in Verzug, ist der Kunde berechtigt, für jede volle Woche des Verzuges, in der der Kunde den Vertragsgegenstand nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen konnte, eine Entschädigung in Höhe von 1/5 der monatlichen Miete, bei vollen Monaten die gesamte monatliche Miete, maximal jedoch 2 Monatsmieten, für den Teil der Lieferung zu verlangen, der nicht nutzbar ist.
- (2) Mit Ablauf des Zeitraums von 2 Monaten steht beiden Vertragsparteien ein einmaliges, innerhalb von vierzehn Tagen auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche bleiben (unter Anrechnung der Entschädigung) vorbehalten.

IX. Gewährleistung

- (1) Die Verwenderin ist verpflichtet, den vom Kunden gemieteten bzw. dem Kunden überlassenen Mietgegenstand zu erhalten. Dies umfasst auch die Beseitigung von Störungen und Schäden, die die vertragsgemäße Nutzung des Mietgegenstandes beeinträchtigen, während der üblichen Geschäftszeiten Montags bis Freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr (ohne Sonn- und gesetzliche Feiertage).
- (2) Die Pflicht zur Erhaltung des Mietgegenstandes umfasst dagegen nicht Dienstleistungen wie Updates oder Einspielen von Software.
- (3) Vor etwaiger Rücksendung von gelieferten Gegenständen ist die Zustimmung der Verwenderin einzuholen.
- (4) TELEKIM ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Eine Selbstvornahme durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Dritten hat nicht vor einer endgültigen Ablehnung der Nacherfüllung durch die Verwenderin zu erfolgen.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt oder nicht von der Verwenderin zu vertreten sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- (6) Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn der Mangel auf vom Kunden bereitgestellte Gegenstände und Materialien oder auf unsachgemäße Behandlung durch das von ihm bereitgestellte Personal zurückzuführen ist.

- (7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde — unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche — vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- (8) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von TELEKIM gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (9) Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (10) Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen in einem Umfang zurückzuhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zum aufgetretenen Sachmangel steht.

F. Schlussregelungen

I. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der AGB oder des jeweiligen Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist in einem solchen Fall durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Soweit der jeweilige Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

II. Schluss

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort, soweit nichts anderes individuell vereinbart ist, und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der Verwenderin.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de) anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

(3) Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.

Sitz der Gesellschaft: Firma TELEKIM, Edisonstr.3, 70734 Fellbach, Telefon 0711/5109798-0,
Fax 0711/5109798-88
www.telekim.de
Bankverbindung: Fellbacher Bank, BLZ 602 613 29, IBAN DE66 6006 0396 1552 9400 04 BIC GENODES1FBB
USt-IdNr. DE275032798